



Weiterbildungsreglement SBV:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet und schließt die weibliche in Analogie dazu ein

Reglement Weiterbildung SBV - Bergführer - Wanderleiter Kletterlehrer

1. Zweck und gesetzliche Vorgaben

Das "Reglement Weiterbildung SBV" regelt die Weiterbildung der Bergführer, Wanderleiter und Kletterlehrer, welche über einen eidgenössischen Fachausweis verfügen und Mitglied des SBV sind.

Der Rhythmus und der Umfang der durch dieses Reglement vorgeschriebenen Weiterbildung entspricht den gesetzlichen Vorgaben für die Weiterbildung nach dem Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG). Dort und in der dazugehörigen Verordnung (RiskV) ist festgelegt:

- Art. 7 Abs. 3 RiskG (sinngemäss):
Die Bewilligung wird erneuert, wenn die Inhaber einer Bewilligung eine angemessene Weiterbildung nachweisen können.
- Art. 9 Abs. 1 RiskG:
Die Bewilligung (...) gilt vier Jahre.
- Art. 19 Abs. 1 lit. a RiskV (sinngemäss):
Für die Erneuerung der Bewilligung muss der Inhaber einer Bewilligung nachweisen, dass er seit der Erteilung oder der letzten Erneuerung der Bewilligung eine von den Berufsverbänden angebotene oder anerkannte Weiterbildung im Bereich "Sicherheit und Risikomanagement" besucht hat, die mindestens 2 Tage gedauert und Themen im Zusammenhang mit den in Art. 2 RiskG geregelten Sorgfaltspflichten umfasst hat.

2. Ziel

Der SBV regelt im Sinne der Qualitätssicherung die Details der Weiterbildung, so dass sie den Vorgaben von RiskG und RiskV für die Erneuerung der Bewilligung entspricht.

3. Rhythmus

Massgebend für den Rhythmus der Weiterbildungskurse sind die Vorgaben von RiskG und RiskV (vgl. oben 1.). Der SBV empfiehlt seinen Mitgliedern, alle zwei Jahre einen mindestens eintägigen Weiterbildungskurs zu besuchen. Auf diese Weise ist die Erneuerung der RiskG-Bewilligung jederzeit gesichert und die Weiterbildung erfolgt regelmässig.



4. Allgemeine Geltung

Die gesetzlichen Bestimmungen und das vorliegende Reglement gelten für alle aktiven Mitglieder ohne Alterslimite.

5. Sanktionen

Wer sich nicht nach den Vorgaben von RiskG und RiskV weiterbildet (vgl. oben 1.), kann die RiskG-Bewilligung nicht erneuern. Gewerbsmässiges Führen ohne Bewilligung kann gemäss Art. 15 RiskG mit einer Busse bis zu Fr. 10'000 bestraft werden.

Wer die Weiterbildungspflicht gemäss diesem Reglement nach einmaliger Mahnung durch die Geschäftsstelle des SBV nicht erfüllt, erhält die Jahresmarken des SBV und der IVBV nicht und verliert seinen Status als Aktivmitglied des SBV.

6. Durchführung

Weiterbildungskurse werden primär im Rahmen der SBV-Struktur durchgeführt. Kurse durchführen können der Zentralverband, die Regionalverbände, die Sektionen und die Kommissionen (QSK, Canyoning, Arbeitssicherheit, Firmenmitglieder).

Anerkannte Weiterbildungskurse können auch von anderen Organisationen durchgeführt werden (vgl. unten 7.), wenn sie vom technische Leiter Weiterbildung und/oder vom Ressortleiter Ausbildung des ZV zugelassen werden.

7. Durchführung durch andere Organisationen

Vom SBV anerkannte Anbieter von Weiterbildungskursen sind zurzeit:

- Aktive Klassenlehrer in der Bergführer-, Wanderleiter und Kletterlehrausbildung des SBV
- IVBV
- Nationale Bergführerverbände, welche Mitglied der IVBV sind
- Swiss Snowsports (Backcountry/Varianten & Touren Kursen)
- J+S
- SAC
- ARS
- KWRO
- SLF / KAT
- Seilbahnen Schweiz
- IRATA
- Kompetenzzentrum Gebirgsdienst der Armee
- Schweizer Wanderleiterverband SWL
- Nationale Wanderleiterverbände, welche Mitglied der UIMLA sind
- **Verband Schweizer Boulder- und Kletteranlagen VSBK**
- Fachgruppe Expertisen bei Bergunfällen FEB
- Maison du sauvetage FXB
- Schweizerische Gesellschaft für Gebirgsmedizin SGGM
- Schweizer Kletterlehrerverband SKLV

Zudem können einzelfallweise Kurse anderer Organisationen als Weiterbildungskurse anerkannt werden, wenn der Organisator vertrauenswürdig ist und das Thema die Berufsausübung der SBV Mitglieder sowie das Thema Sicherheit und Risikomanagement betrifft.



8. Kursanerkennung

Als Weiterbildung gilt sowohl der Besuch eines Kurses als Teilnehmer als auch das Mitwirken in einem Kurs als Klassenlehrer.

9. Kursinhalt

Ein Weiterbildungskurs soll berufsrelevante Themen aus dem Bereich Sicherheit und Risikomanagement behandeln.

Der SBV kann Themenschwerpunkte empfehlen und einen Leitfaden für Weiterbildungskurse erstellen.

10. Arbeitssicherheit

Für die Zusatzausbildung Arbeitssicherheit (AS) gilt eine Weiterbildungspflicht von einem Kurstag alle vier Jahre. Eine solche AS Weiterbildung gilt gleichzeitig als Weiterbildung für die Bergführer-, Wanderleiter- oder Kletterlehrertätigkeit.

11. Dauer

Ein Weiterbildungskurs dauert im Minimum einen Tag.

12. Ausschreibung

Der SBV publiziert sämtliche anerkannten Weiterbildungskurse.

13. Meldung und Registrierung

Der Veranstalter eines Weiterbildungskurses veröffentlicht den Kurs online im SBV Mitgliederbereich (Login) **spätestens zwei Monate vor Kursbeginn**. Der Organisator erfasst die Teilnehmer/innen und den/die Kursleiter/in **spätestens 14 Tage** nach Kursende und sendet parallel dazu eine Teilnehmerliste per E-Mail an das Sekretariat.

14. Kontrolle

Die Kontrollfunktion obliegt dem SBV in Absprache mit den Regionalverbänden. Es werden regelmässige und stichprobenartige Kontrollen durchgeführt.

15. Kosten

Die Teilnehmer tragen die Kosten für die Weiterbildung selbst. Die Regionalverbände und Sektionen können ihre Mitglieder dabei unterstützen.

16. Einführung

Dieses Reglement wird vom Zentralvorstand in der aktuellen Fassung auf den 27.01.2020 in Kraft gesetzt.

17. Überarbeitungen

Die Version vom 27. Januar 2020 ist an das digitalisierte Verfahren zur Meldung von Weiterbildungskursen und zur Registrierung von Teilnehmenden direkt durch die vom SBV anerkannten Organisatoren angepasst.